

## Hinweise für Kommunen

**zur Verordnung des SMWA über die Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013 an Straßen (Verordnung Sofortprogramm Straße) vom 26. April 2013 und Verordnung des SMWA zur Änderung der Verordnung Sofortprogramm Straße vom 10. Juli 2014**

### **Folgende zusätzliche Festlegungen wurden vom Verordnungsgeber getroffen:**

*Fristen für Nachforderungen fehlender Erklärungen bzw. Nachweise:*

- Für Nachforderungen wird eine Frist von 2 Wochen gewährt.
- Ist die Frist der Nachforderung fruchtlos verstrichen, wird eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt und Rückforderung der Zuwendung angedroht.

*Geltendmachung von Zinsansprüchen:*

- Falls der Eigenanteil von mindestens einem Viertel des Zuweisungsbetrages nicht nachgewiesen wird oder alle Auszahlungen nicht bis zum 31. Dezember 2015 geleistet wurden, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Bei den Rückforderungen wird die Sonderzuweisung um den festgestellten Betrag gekürzt (Widerrufs- und Erstattungsbescheid). Vorab wird eine Anhörung nach § 28 VwVfG durchgeführt.
- Da die Zuweisungshöhe ohne Anhörung der Zuweisungsempfänger zum tatsächlichen Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit pauschal und ohne Antrag erfolgte, ist es in diesen Fällen sachgerecht, dass ausnahmsweise auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs gemäß § 49a Absatz 3 Satz 2 VwVfG verzichtet wird, wenn die Erstattung innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerrufs- und Erstattungsbescheids beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr eingeht. Danach können Zinsansprüche geltend gemacht werden.

*Vorlage von Auszahlungsnachweisen:*

- Die Auszahlungen sind ausschließlich durch Vorlage von Auszügen aus dem Auszahlkonto 7221 (Unterhaltung) oder 7851 (Baumaßnahmen) bzw. einem ggf. eingerichteten Unterkonto (78512 Tiefbaumaßnahmen) nachzuweisen. Die Auszahlungen sind auf diesen Kontoauszügen zu kennzeichnen und ggf. auf einem Summenblatt zusammengefasst darzustellen.  
Auszüge aus anderen Konten oder zusätzliche Nachweise (z. B. über die Einnahme der Sonderzuweisungen) sind nicht zu übersenden.
- Konnten Rechnungen nicht vollständig beglichen werden (Mängel, Rechtsstreitigkeiten), ist der unstrittige Rechnungsbetrag zu begleichen.
- Der Restbetrag wird als Auszahlung anerkannt, wenn der noch offene strittige Betrag mit Sachkontenauszug aus den offenen Verbindlichkeiten belegt wird.

*Vorlage des Instandsetzungsplanes:*

- Es ist ausschließlich die Erklärung, dass ein Instandsetzungsplan aufgestellt wurde, maßgebend. Die Vorlage des Instandsetzungsplanes ist nicht gefordert.

*Bescheinigung des bauausführenden Unternehmens:*

- Kommunale Eigenbetriebe (Bauhof) werden als bauausführende Unternehmen akzeptiert.
- Bei Insolvenz der bauausführenden Firma ist die regelkonforme Bauausführung von der Kommune selbst zu bestätigen.

**Empfehlung:**

Es wird als vorteilhaft angesehen, dass statt getrennten Nachweisen über die Verwendung der Sonderzuweisungen der Jahre 2013 und 2014 der Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Gesamtzuweisung (2013+2014) bei den Bewilligungsstellen eingereicht wird.